



Protokollauszug vom

30.03.2022

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur

Ausserordentliche Covid-Unterstützungsmassnahmen; Beitrag von 336 054 Franken an die Ausfallentschädigungen von Bund und Kanton zugunsten von Winterthurer Kulturinstitutionen im Jahr 2021

IDG-Status: öffentlich

SR.22.216-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stadt Winterthur entrichtet dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern) einen Beitrag von 336 054 Franken an die Ausfallentschädigungen von Bund und Kanton zugunsten von Winterthurer Kulturinstitutionen im Jahr 2021.
2. Der Beitrag gemäss Ziff. 1 vorstehend wird im Umfang von 250 000 Franken der Bereichsleitung Kultur (KST 159001) belastet und dafür ein entsprechender Verpflichtungskredit bewilligt. Der Restbetrag von 86 054 Franken wird zulasten des Verpflichtungskredits gemäss Stadtratsbeschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet.
3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur, Controlling DKD; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage und Kostenbeteiligung**

Besonders stark von den Folgen der Coronavirus-Pandemie betroffen sind Kulturinstitutionen und Kulturschaffende. Der Bundesrat erliess darum am 20. März 2020 ergänzend zum gesamtwirtschaftlichen Massnahmenpaket die Covid-Verordnung Kultur. Mit Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen sollten die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abgedeckt werden.

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Covid-19-Gesetz erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft. Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat daraufhin die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz verabschiedet (Covid-19-Kulturverordnung). Die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen – einschliesslich das Verfahren für Ausfallentschädigungen – hat der Bund an die Kantone delegiert, wobei der Bund sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen beteiligt. An den kantonalen Anteil werden auch Beiträge der Städte und Gemeinden angerechnet.

Gestützt auf Art. 120 der Kantonsverfassung ist die Kulturförderung eine Aufgabe sowohl des Kantons als auch der Gemeinden. Auf dieser Grundlage sollen nach Auffassung des Kantons im Speziellen die beiden Städte Zürich und Winterthur, die im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs (FAG) für ihre kulturellen Zentrumsleistungen entschädigt werden, die ausserordentlichen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton mittragen. Gemäss kantonalem Vorschlag soll sich Winterthur an den Ausfallentschädigungen für Winterthurer Kulturinstitutionen mit einem Verteilschlüssel zwischen Stadt und Kanton von 1:3 (ein Viertel Stadt, drei Viertel Kanton) beteiligen.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 hat der Stadtrat zu dieser Kostenverteilung sein Einverständnis gegeben und dem Kanton dementsprechend gemäss Rechnungsstellung einen Kostenbeitrag an die Ausfallentschädigungen für Winterthurer Kulturinstitutionen im Jahr 2020 von 238 562 Franken entrichtet (SR.21.947-1). Ferner ist der Stadtrat angesichts der im 2021 anhaltenden pandemiebedingten Restriktionen davon ausgegangen, dass der Kanton auch für dieses Jahr einen Kostenanteil für Ausfallentschädigungen in Rechnung stellen wird.

Inzwischen hat die Direktion der Justiz und des Innern der Stadt Winterthur für das Jahr 2021 eine Kostenbeteiligung von insgesamt 336 054 Franken in Rechnung gestellt. Insgesamt beliefen

sich die im Jahr 2021 vom Kanton an Winterthurer Kulturinstitutionen ausgerichteten Entschädigungen auf rund 2 686 240 Franken, wovon die Hälfte vom Bund übernommen wird. Der kantonale Anteil an der verbleibenden Hälfte von rund 1 343 120 Franken beträgt dementsprechend gemäss Kostenschlüssel drei Viertel dieser Summe (entsprechend rund 1 007 340 Franken); der verbleibende Viertel (335 780.10 Franken) entfällt auf die Stadt Winterthur. Hinzu kommt ein verbleibender Ausstand von 273.90 Franken betreffend das Jahr 2020.

Für die Kostenbeteiligung der Stadt an den Ausfallentschädigungen im 2021 wurde im Rechnungsabschluss dieses Jahres auf der Kostenstelle des Bereichs Kultur (KST 159001) eine Rückstellung von 250 000 Franken gebildet. Deshalb ist der Rechnungsbetrag von 336 054 Franken in der Höhe der gebildeten Rückstellung der Bereichsleitung Kultur zu belasten. Der verbleibende Restbetrag von 86 054 Franken geht zulasten des Verpflichtungskredits gemäss Stadtratsbeschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 (so genannter Corona-Kredit).

## **2. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **Beilagen (nicht öffentlich):**

1. Rechnung Nr. 9003180968 vom 7. Februar 2022 (Direktion der Justiz und des Innern)
2. Beilage zur Rechnung Nr. 9003180968: Kostenaufteilung Bund, Kanton und Stadt Winterthur für die Jahre 2020 und 2021